Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7928

19. 09. 90

Sachgebiet 2170

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/391 —

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem

Die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes, die das „kleine Hausgrundstück" und den Schutz des Familienheims betreffen, bieten bisher keinen ausreichenden Schutz der Familienwohnung im Eigenheim oder in der Eigentumswohnung. Die gebotene bundeseinheitliche Gesetzesanwendung ist nicht gewährleistet.

B. Lösung

Für den Schutz von Familienheimen und Eigentumswohnungen sollen klare Beurteilungskriterien vorgegeben werden. Angespartes Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Familienheims soll wieder geschont werden.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

Der vorgeschlagenen Erweiterung des Vermögensschutzes stehen grundlegende systematische Bedenken entgegen. Sie durchbricht das Nachrangprinzip und ist problematisch im Hinblick zu den sonst sehr engen Ausnahmeregelungen für andere Vermögenswerte in den §§ 88 und 89 des Bundessozialhilfegesetzes.

Ein Hausgrundstück soll nicht seines Wertes und Ertrages wegen von der Verwertung ausgenommen sein, sondern zur Erhaltung

der bisherigen Wohnung als wesentlicher Bestandteil menschenwürdiger Lebensführung. In den Fällen der häuslichen Pflege soll daher der meist regional oder durch die Ortslage beeinflußte Verkehrswert eines im übrigen angemessenen Hausgrundstücks unberücksichtigt bleiben.

D. Kosten

Nach Schätzung der Antragsteller Mehraufwendungen für die Sozialhilfe von rund 10 Mio. DM jährlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 11/391 — wird nach Maßgabe der folgenden Änderungen, im übrigen aber unverändert angenommen:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes".

2. Die Einzelvorschriften erhalten jeweils die Bezeichnung „Artikel".

3. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

   ‚Artikel 1

   Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401, 494), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In § 67 Abs. 1 und 7 werden jeweils die Worte „, die das 1. Lebensjahr vollendet haben," gestrichen.

   2. In § 69 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „Pflegegeld ist vor Vollendung des 1. Lebensjahres von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Wartung und Pflege das Maß der einem gesunden Kind zu gewährenden Wartung und Pflege in erheblichem Umfange dauernd übersteigt."

   3. In § 88 Abs. 2 Nr. 7 wird das Komma am Schluß durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

      „in den Fällen der §§ 67 und 69 bleibt der Verkehrswert außer Betracht,".'

4. Folgender *Artikel 1 a* wird eingefügt:

   „Artikel 1 a

   Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1211), wird wie folgt geändert:

   In § 26c Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

‚Pflegegeld ist vor Vollendung des 1. Lebensjahrs von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Wartung und Pflege das Maß der einem gesunden Kind zu gewährenden Wartung und Pflege in erheblichem Umfang dauernd übersteigt.'"

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Frau Wilms-Kegel	**Link (Diepholz)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Link (Diepholz)

1. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 149. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Juni 1989 dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der Entwurf beruht auf einer Initiative des Freistaates Bayern und hat die Änderung des § 88 Abs. 2 Nr. 7 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zum Inhalt. Diese Vorschrift schützt den „kleinen Grundbesitz". Sie bietet bisher keinen ausreichenden sozialhilferechtlichen Schutz des Familienheimes und gewährleistet nicht die gebotene bundeseinheitliche Gesetzesanwendung. Daher sollen klare Beurteilungskriterien vorgegeben werden, die eine einheitliche Auslegung der Vorschrift ermöglichen und damit eine größere soziale Sicherheit schaffen. Außerdem erscheint es geboten, den Schutz des Familienheimes und einer Eigentumswohnung auch auf die nächsten Angehörigen von Hilfeempfängern auszudehnen. Schließlich soll angespartes Vermögen zur Beschaffung oder Erhaltung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung (Bausparguthaben) wieder geschont werden.

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf hat die Bundesregierung den Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe betont. In Erwägung gezogen werden könne jedoch die Schonung von Hausbesitz bei wertmäßiger Begrenzung unter Härtegesichtspunkten für Behinderte sowie deren nächste Angehörige.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gegen den Entwurf inhaltliche Bedenken und sehen ihn im Widerspruch stehend zu den wiederholten Zusicherungen der Bundesregierung, keine Gesetze zu erlassen, die die Gemeinden zusätzlich finanziell belasteten.

2. Ausschußberatungen

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 4. Oktober 1989 sowie am 6. und 12. September 1990 beraten. Er hat unter dem Vorbehalt einer inhaltsgleichen Stellungnahme der beiden mitberatenden Ausschüsse eine engere Lösung beschlossen und hat den Vorschlag des Bundesrates für zu weitgehend erachtet. Dies hat in der Beschlußempfehlung seinen Niederschlag gefunden. Die Beschlußfassung erfolgte mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlage am 18. Oktober 1989 und am 12. September 1990 beraten. Er hat einen inhaltsgleichen Beschluß gefaßt, und zwar gegen die Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Am 19. September 1990 hat der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den gleichen Beschluß gefaßt, und zwar mehrheitlich gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen.

Der Haushaltsausschuß erstattet gesondert Bericht.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf deren eingehende Begründung verwiesen. Die Ergänzungen und Änderungen, die der Ausschuß gegenüber dem Bundesrats-Entwurf beschlossen hat, ergeben sich aus der Beschlußempfehlung. Sie werden wie folgt begründet, soweit sie nicht redaktioneller Art sind:

Die in Artikel 1 Nr. 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67 und 69 tragen einer Empfehlung des Petitionsausschusses Rechnung, der der Deutsche Bundestag mit Beschluß vom 23. Oktober 1986 gefolgt ist. Die Streichung der Altersvoraussetzung für den Anspruch auf Blindenhilfe (Vollendung des ersten Lebensjahres) und die Ermöglichung der Gewährung eines Pflegegeldes in besonders gelagerten Fällen ebenfalls schon vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist aufgrund einer fachärztlichen Stellungnahme geboten, wonach in besonders gelagerten Fällen schwerer Behinderung ein erheblicher zusätzlicher Pflegeaufwand auch bereits im ersten Lebensjahr auftreten kann. Dies gilt z. B., wenn wegen lebensgefährdender Situationen durch Anfälle u. ä. eine ständige Überwachung erforderlich ist oder Maßnahmen zur Förderung eines blinden oder schwer hirngeschädigten Kindes getroffen werden müssen.

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung des Vermögensschutzes bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe bestehen durchgreifende systematische Bedenken. Zum einen würde das Nachrangprinzip in bisher nicht gekanntem Maße durchbrochen. Danach erhält derjenige keine Sozialhilfe, der mit Rücksicht auf sein Einkommen und Vermögen auf Hilfe der Allgemeinheit nicht angewiesen ist (vgl. § 2 Abs. 1 BSHG). Zum anderen wäre ein so weitgehender Schutz, wie ihn der Bundesrat anstrebt, nur für einzelne nach Art und Zweck bestimmte Vermögenswerte im Vergleich zu der sonst sehr engen Ausnahmeregelung für andere Vermögenswerte in den §§ 88 und 89 BSHG problematisch. An dem bisherigen Verständnis, wonach ein Hausgrundstück nicht seines Wertes und Ertrages wegen von der Verwertung aus-

genommen ist, sondern zur Erhaltung der bisherigen Wohnung als wesentlicher Bestandteil menschenwürdiger Lebensführung, ist festzuhalten. Mit diesem Grundsatz ist die Änderung vereinbar, in den in der Sozialhilfepraxis besonders bedeutsamen Fällen der häuslichen Pflege den meist regional oder durch die Ortslage beeinflußten Verkehrswert eines im übrigen angemessenen Hausgrundstücks unberücksichtigt zu lassen.

Namens des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 19. September 1990

Link (Diepholz)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333